Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7888

17. 09. 90

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6530 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern

A. Problem

Das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika entspricht in vielen Punkten nicht mehr dem gegenwärtigen Stand des internationalen Wirtschaftsverkehrs und dem Steuerrecht beider Staaten.

Über die erforderlichen Anpassungen ist Einigung erzielt worden.

B. Lösung

Ratifizierung des neuen Abkommens vom 29. August 1989, das weitgehend den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens folgend, insbesondere zur Anpassung an den Körperschaftsteuertarif 1990 die Senkung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen deutscher Tochtergesellschaften an amerikanische Muttergesellschaften für die Jahre 1990 und 1991 auf 10 v. H. und ab dem Jahr 1992 auf 5 v. H. vorsieht.

Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Abkommen führt im Bereich der Dividendenbesteuerung zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von rund 175 Mio. DM ab 1990 und 350 Mio. DM ab 1992. Den Mindereinnahmen stehen ab 1991 Mehreinnahmen aus dem Wegfall der Steuerbefreiung für wesentliche Beteiligungen an bestimmten amerikanischen Kapitalanlagegesellschaften sowie durch den vollen Kapitalertragsteuerabzug bei gewinnabhängigen Vergütungen gegenüber. Die Mehreinnahmen lassen sich im einzelnen nicht beziffern.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6530 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. September 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Glos**	**Poß**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Glos und Poß

Die Vorlage wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage am 25. April 1990 beraten. Der Finanzausschuß hat sich am 25. April 1990, am 20. Juni 1990 und am 6. September 1990 mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen befaßt.

Das vorliegende Abkommen soll das bisherige Abkommen vom 22. Juli 1954 ersetzen. Ohne materiell eine grundsätzliche Neuordnung herbeizuführen, werden die steuerlichen Regelungen dem Stand des internationalen Wirtschaftsverkehrs und dem Steuerrecht beider Staaten angepaßt. Da beide Vertragsstaaten in ihrer Abkommenspolitik weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1977 folgen, ist das neue Abkommen nach Inhalt, Aufbau und textlicher Ausgestaltung dem OECD-Musterabkommen nachempfunden. Besonderheiten im Steuerrecht eines der beiden Staaten sowie speziellen Problemen eines Staates wird in dem als Bestandteil des Abkommens geltenden Protokoll Rechnung getragen.

Einen Schwerpunkt der Vereinbarungen bilden die Regelungen zur Dividendenbesteuerung. Hierzu zählt die Absenkung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden, die von inländischen Kapitalgesellschaften an Anteilseigner in den USA bezahlt werden.

Die Senkung der Kapitalertragsteuer steht in direktem Zusammenhang mit der Zurücknahme des deutschen Körperschaftsteuertarifs von 56 v. H. auf 50 v. H. ab dem Jahre 1990. Da die Tarifmilderung zu einer Verminderung der durchschnittlichen Steuerbelastung eines deutschen Konzerns führt, erschien es der Bundesregierung aus Wettbewerbsgründen vertretbar, die Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen an Muttergesellschaften in den USA ab dem Jahre 1992 auf 5 v. H. abzusenken. Zur Abfederung des Übergangs von dem noch z. Z. gültigen Kapitalertragsteuersatz von 15 v. H. ist für die Jahre 1990 und 1991 ein Zwischensatz von 10 v. H. vereinbart. Die Anwendbarkeit des abgesenkten Kapitalertragsteuersatzes setzt u. a. voraus, daß die in den USA ansässige Muttergesellschaft über mindestens 10 v. H. des Kapitals der ausschüttenden inländischen Tochtergesellschaft verfügt.

Der im übrigen grundsätzlich beibehaltene Kapitalertragsteuersatz von 15 v. H. ermäßigt sich außerdem bei Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften an US-amerikanische Streubesitzer (Anteilseigner, die nicht Muttergesellschaften sind) auf 10 v. H., wobei durch einen speziellen Anrechnungsmodus gewährleistet ist, daß die Ermäßigung auch im wesentlichen den Anteilseignern und nur zu einem geringen Teil dem amerikanischen Fiskus zugute kommt.

Dividenden, die von einem in den USA ansässigen Tochterunternehmen ausgeschüttet werden, bleiben bei der deutschen Muttergesellschaft, soweit die Beträge dort thesauriert werden, steuerfrei, wenn die Muttergesellschaft am Kapital des US-amerikanischen Tochterunternehmens mit mindestens 10 v. H. beteiligt ist.

Neben den Regelungen zur Dividendenbesteuerung ist erwähnenswert, daß die vorliegenden Vereinbarungen im Gegensatz zum bisherigen Abkommen Schranken gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen im Quellenstaat enthalten.

Zum effektiveren Vollzug der materiellen Abmachungen auf dem Gebiete des Steuerrechts ist von besonderer Bedeutung, daß mit dem vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen erstmals in der internationalen Vertragspraxis ein schiedsgerichtliches Verfahren zur Beilegung von Streitfragen zwischen den Finanzverwaltungen der Vertragsstaaten vereinbart worden ist.

Der Bundesrat hat gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben.

Der Auswärtige Ausschuß hat dem Abkommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Bei der Beratung der Vorlage im Finanzausschuß wurden seitens der Bundesregierung folgende Schwerpunkte des neuen Abkommens herausgestellt:

- Reform einer Vielzahl steuerlicher Einzelregelungen,
- Anpassung der Dividendenbesteuerung an die Erfordernisse der wirtschaftlichen Verflechtung der Unternehmen in Industriestaaten unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Körperschaftsteuertarife für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne in der Bundesrepublik Deutschland,
- Schließung von Abkommenslücken zur Sicherstellung der Steueransprüche,
- Schaffung umfassender Schutzgarantien für den Steuerbürger.

Der Ausschuß unterstreicht die besondere Bedeutung der Vereinigten Staaten von Amerika als Partner der Bundesrepublik Deutschland außerhalb der EG und begrüßt, daß die vielfältigen partnerschaftlichen Beziehungen auch auf steuerlichem Gebiet durch eine enge Abstimmung gestützt werden.

Trotz dieser positiven Einschätzung durch die Mehrheit der Fraktionen der Koalition und der SPD hat der Ausschuß davon abgesehen, den Ratifizierungsgesetzentwurf bereits nach einem ersten Beratungs-

durchgang zu verabschieden. Der Grund für diese Verzögerung ist darin zu sehen, daß der Ausschuß in den jüngsten Änderungen des amerikanischen Erbschaftsteuerrechts einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der bestehenden und des neuen Doppelbesteuerungsabkommens erblickt. Der amerikanische Gesetzgeber hatte im Rahmen des „Technical and Miscellaneous Revenue Act" von 1988 (TAMRA) u. a. geregelt, daß der erbschaftsteuerliche Ehegattenfreibetrag nicht gewährt wird, wenn der überlebende Ehegatte nicht amerikanischer (z. B. deutscher) Staatsbürger ist. Nachdem ein vom Ausschuß an die Bundesregierung gerichtetes Ersuchen, sich um eine verbindliche Zusage der amerikanischen Seite zu Verhandlungen über die o. g. erbschaftsteuerliche Problematik mit dem Ziel zu bemühen, eine weitestgehende Gleichbehandlung von Erben deutscher und amerikanischer Nationalität zu gewährleisten, positiv beantwortet wurde, ist die Vorlage schließlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden.

Bonn, den 6. September 1990

Glos **Poß**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333